

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International
Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –**

Vom 22. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPOIIS – vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ gestrichen.
2. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Einschlägige Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** sind insbesondere Bachelorabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Technik oder Informatik (insbesondere Bachelorstudiengänge in Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, International Business Studies, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Information Systems, oder Computer Science).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Ein in englischer Sprache verfasster Aufsatz im Umfang von 2 Seiten (max. 1.000 Wörter) unter Verwendung einer durch die Zugangskommission bereitgestellten Formatvorlage und wissenschaftlicher Quellen im Zitationsstil MIS Quarterly; die Zugangskommission stellt ein Thema oder mehrere Themen zur Wahl; die Auswahl wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. April auf der Webseite des Studiengangs bekanntgegeben.
2. ¹Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); hierzu ist von den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Irland oder dem Vereinigten Königreich erworben wurde, der Nachweis durch einen der folgenden anerkannten Sprachtests zu erbringen:
 - a) „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 95 Punkte im Einzeltest, "MyBest"-Score wird nicht akzeptiert),
 - b) das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 7,0 Punkte),
 - c) UNICERT III,

- d) die „Cambridge Main Suite of English Examinations, insbesondere "Cambridge Advanced English" (CAE) oder
- e) "Cambridge English Proficiency" (CPE).

²Alternativ gilt der Nachweis als erbracht, wenn der einschlägige Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 in englischer Sprache erworben wurde.

3. ¹Nachweis über adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); hierzu ist von den Bewerberinnen und Bewerbern deren Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) nicht in Deutschland oder einem anderen Land mit Deutsch als Amtssprache erworben wurde, der Nachweis durch einen der folgenden anerkannten Sprachtests zur erbringen:
 - a) DSH (1), DSD (I),
 - b) telc Deutsch (A2),
 - c) Goethe Zertifikat A2, DSH 1,
 - d) TestDaF (3).

²Alternativ gilt der Nachweis als erbracht, wenn der einschlägige Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 in deutscher Sprache erworben wurde oder in einem Studiengang bestandene Sprachkurse auf mindestens dem Niveau A2 (GER) nachgewiesen werden.

4. Nachweise über den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden, und/oder
 - b) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage** zur **MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit insgesamt maximal 100 zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage** zur **MPOWISO** wie folgt bewertet:

1. Qualität der im einschlägigen Erstabschluss nach Abs. 1 erzielten Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 40 Punkte),
2. Einschlägigkeit der für das Studienziel relevanten Kenntnisse aus (auch vom einschlägigen Erstabschluss unabhängigen) Vorstudien in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Bewertung anhand der vorgelegten Nachweise (max. 45 Punkte),
3. Qualität des Aufsatzes nach Abs. 2 Nr. 1 (max. 5 Punkte),
4. Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, oder qualifizierte Auslandsaufenthalte; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 4 a) und b) eingereichten Nachweise (max. 10 Punkte).

²Für die Kriterien nach Satz 1 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

1. ¹Die Qualität der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielten Leistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 40 Punkten in die Bewertung mit ein.
- ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Notenumrechnung

Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	40.0	2.4	19.0

1.1	38.5	2.5	17.5
1.2	37.0	2.6	16.0
1.3	35.5	2.7	14.5
1.4	34.0	2.8	13.0
1.5	32.5	2.9	11.5
1.6	31.0	3.0	10.0
1.7	29.5	3.1	8.5
1.8	28.0	3.2	7.0
1.9	26.5	3.3	5.5
2.0	25.0	3.4	4.0
2.1	23.5	3.5	2.5
2.2	22.0	3.6	1.0
2.3	20.5	≥ 3.7	0

2. ¹Die für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Wirtschaftsinformatik gemäß Satz 1 Nr. 2 fließen mit maximal 45 Punkten in die Bewertung ein, wobei maximal
- 30 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
 - 40 Punkte für Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik sowie
 - 20 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik vergeben werden; dabei entspricht die Höhe der zu vergebenden Punkte jeweils der halben Anzahl der im jeweiligen Bereich erzielten ECTS-Punkte.
3. ¹Die Qualität des eigenständig verfassten Aufsatzes gemäß Satz 1 Nr. 3 fließt mit maximal 5 Punkten in die Bewertung ein. ²Dabei werden jeweils maximal 2,5 Punkte für den Inhalt und die Argumentation sowie für die Verwendung von wissenschaftlichen Quellen, Struktur und Format der Arbeit vergeben.
4. ¹Einschlägige/studiengangsspezifische Berufserfahrung und Auslandsaufenthalte, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder qualifizierte Auslandsaufenthalte gemäß Satz 1 Nr. 4 fließen mit maximal 10 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Dabei werden pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Vollzeitpraktika / Berufstätigkeiten oder Auslandsaufenthalten 1,7 Punkte vergeben sowie 0,85 Punkte pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Nebentätigkeiten.
- ³Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 59 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Fachvortrag mit anschließendem Zugangsgespräch eingeladen. ²Der Fachvortrag umfasst eine Dauer von 20 Minuten (10 Minuten Vortrag und 10 Minuten Diskussion) und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³Die Zugangskommission stellt ein oder mehrere Themen für den Fachvortrag zur Wahl; das Thema wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin zusammen mit der Einladung zum Zugangsgespräch bekanntgegeben. ⁴Im

anschließenden Zugangsgespräch erfolgt eine allgemeine Befragung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere zur Darlegung der persönlichen Eignung für den Studiengang und die Erwartungen an den Studiengang. ⁵Das Zugangsgespräch umfasst eine Dauer von 10 Minuten. ⁶Im Rahmen des Gesprächs soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, ihr bzw. sein geplantes Studium erfolgreich zu absolvieren. ⁷Für den Fachvortrag mit anschließendem Zugangsgespräch werden erneut bis zu 100 Punkten vergeben. ⁸Die Bewerberinnen und Bewerber werden dabei insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität des Fachvortrages in den Bereichen Inhalt und Struktur, z. B. sachliche Richtigkeit, Gewichtung inhaltlicher Punkte, Strukturierung des gesamten Vortrages, sowie die Verbindung der einzelnen Teile (max. 20 Punkte), Vortragsweise, z. B. Sprache, Gestik, Haltung, Auftreten (max. 20 Punkte) und Visualisierung, z. B. geeigneter Medieneinsatz (max. 20 Punkte),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Diskussionen zu führen und die vorgestellten Erkenntnisse vor einem wissenschaftlichen Publikum zu verteidigen (20 Punkte),
3. Fähigkeit die persönliche Eignung für das geplante Studium überzeugend darzulegen (max. 20 Punkte).

⁹Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 8 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Table 2: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 8

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Abs. 4 Satz 8 Nr. 1, 2 oder 3	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8	20
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	15
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	10
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8 werden überwiegend nicht erfüllt	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 8 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

¹⁰Ab einer erreichten Punktzahl von mindestens 60 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „oder einem verwandten Fach gemäß § 2 Abs. 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb) Ziffern 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„2. Bereich Information Systems (30 ECTS-Punkte)

a) Module aus den Bereichen Data and Knowledge, Digital Business, Architectures and Development (Wahlpflichtbereich) (15 - 30 ECTS-Punkte)

b) Extension courses (Wahlbereich) (0 - 10 ECTS-Punkte)

c) Study abroad courses (Wahlbereich) (0 - 10 ECTS-Punkte)

3. Bereich Informatics (30 ECTS-Punkte)
 - a) Module aus den Bereichen Data and Knowledge, Digital Business, Architectures and Development (Wahlpflichtbereich) (15 - 30 ECTS-Punkte)
 - b) Extension courses (Wahlbereich) (0 - 10 ECTS-Punkte)
 - c) Study abroad courses (Wahlbereich) (0 - 10 ECTS-Punkte)
4. Bereich Interdisciplinary Qualifications (Schlüsselkompetenzen) (15 ECTS-Punkte)
 - a) Foreign Language Skills (0 - 5 ECTS-Punkte)
 - b) Studium Generale (0 - 5 ECTS-Punkte, unbenotet)
 - c) IIS Research Seminar (0 - 5 ECTS-Punkte)
 - d) IIS Project Seminar (0 - 10 ECTS-Punkte)
5. Master thesis (30 ECTS-Punkte).“

cc) Ziffer 6 wird gestrichen.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Als Schwerpunktbereiche gelten:

1. Data and Knowledge,
2. Digital Business,
3. Architectures and Development.“

cc) Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„⁷Die Anerkennung von mehr als einem studierten Schwerpunktbereich ist nicht zulässig.“

dd) Nach Satz 7 werden folgende neue Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Wenn Studierende jeweils mindestens 25 ECTS-Punkte in mehr als einem Schwerpunktbereich erworben haben, wird der Schwerpunktbereich mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt. ⁹Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann auch ein anderer infrage kommender Schwerpunktbereich anerkannt werden.“

4. §§ 4 bis 6 erhalten folgende neue Fassungen:

„§ 4 Wahlpflichtbereich Information Systems

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich Information Systems im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse zu Information Systems in den drei Modulbereichen ‚Data and Knowledge‘, ‚Digital Business‘ und ‚Architectures and Development‘. ²Im Wahlpflichtbereich Information Systems müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen. ³Das Qualifikationsziel liegt darin, den Studierenden Grundwissen in den einzelnen Modulbereichen zu vermitteln. ⁴Im Rahmen der weiteren zu erbringenden ECTS-Punkte können die Studierenden bis zu 15 weitere ECTS-Punkte aus den drei in Satz 1 genannten Modulbereichen, bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Extension Courses‘ sowie bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Study Abroad‘ einbringen. ⁵Die

Wahlfreiheit innerhalb der Bereiche ermöglicht es den Studierenden, sich thematisch zu fokussieren. ⁶Durch die ganzheitliche Betrachtung der Modulbereiche im Rahmen des Curriculums erhalten die Studierenden eine solide Wissensbasis, die als Ausgangslage für die Schlüsselqualifikationen dient.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Projektarbeit, Präsentation, Seminararbeit, Diskussionspapier, Fallstudie, Thesenpapier, Projektbericht, Hausarbeit, mündliche Prüfung sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Für aus anderen Fakultäten importierte oder im Ausland absolvierte Module gelten bezüglich Art und Umfang der Prüfungen die **Prüfungsordnung** des jeweiligen Faches bzw. der Hochschule im Ausland. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

§ 5 Wahlpflichtbereich Informatics

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich Informatics im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten erwerben die Studierenden umfassende Informatikkenntnisse in den drei Modulbereichen ‚Data and Knowledge‘, ‚Digital Business‘ und ‚Architectures and Development‘. ²Im Wahlpflichtbereich Informatics müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen. ³Das Qualifikationsziel liegt darin, den Studierenden Grundwissen in den einzelnen Modulbereichen zu vermitteln. ⁴Im Rahmen der weiteren zu erbringenden ECTS-Punkte können die Studierenden bis zu 15 weitere ECTS-Punkte aus den drei in Satz 1 genannten Modulbereichen, bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Extension Courses‘ sowie bis zu 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich ‚Study Abroad‘ einbringen. ⁵Die Wahlfreiheit innerhalb der Bereiche ermöglicht es den Studierenden, sich thematisch zu fokussieren. ⁶Durch die ganzheitliche Betrachtung der Modulbereiche im Rahmen des Curriculums erhalten die Studierenden eine solide Wissensbasis, die als Ausgangslage für die Schlüsselqualifikationen dient.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Projektarbeit, Präsentation, Seminararbeit, Diskussionspapier, Fallstudie, Thesenpapier, Projektbericht, Hausarbeit, mündliche Prüfung sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Für aus anderen Fakultäten importierte oder im Ausland absolvierte Module gelten bezüglich Art und Umfang der Prüfungen die **Prüfungsordnung** des jeweiligen Faches bzw. der Hochschule im Ausland. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Module setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 6 Interdisciplinary Qualifications gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Interdisciplinary Qualifications liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in den Schwerpunktbereichen des Studiengangs, welche sowohl in der Wirtschaftsinformatik als auch in der Informatik verortet sind, sowie interdisziplinär thematisch zu vertiefen. ²Zweitens werden Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder angeboten, um den Beobachtungshorizont zu erweitern und eine interdisziplinäre Sichtweise auf Thematiken rund um die

Wirtschaftsinformatik zu fördern. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes, individuelles Profil auszubilden.

(2) ¹Das spezifische Qualifikationsziel der Foreign Language Skills gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich im internationalen Umfeld auf verschiedenen Sprachen verständigen zu können. ²Studierende können dementsprechend alle vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachmodule belegen; ausgenommen sind Sprachmodule in Deutsch bis zur Niveaustufe B1 des GER sowie Englisch bis zur Niveaustufe C1 des GER.

(3) Das spezifische Qualifikationsziel des Studium Generale gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, den Beobachtungshorizont zu erweitern und das eigene Profil zu schärfen.

(4) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des IIS Research Seminars gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 c) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich anhand von Fachliteratur und Forschungsberichten über ein aktuelles Problem selbstständig zu informieren und die eigene Auffassung dazu in einer Diskussion zu vertreten. ²Dabei steht die systematische Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Aufbereitung der Inhalte im Vordergrund.

(5) ¹Das Qualifikationsziel des IIS Project Seminars gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 d) i. V. m. der **Anlage** liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem anwendungsbezogenen Projekt, welches sowohl in der Wirtschaftsinformatik als auch in der Informatik verortet sein kann, thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird den Studierenden ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes, individuelles Profil auszubilden und die durch § 4 und § 5 theoretisch vermittelten Inhalte anhand eines konkreten Praxisproblems anzuwenden.

(6) ¹Art und Umfang der Prüfungen im Bereich Interdisciplinary Qualifications sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen im IIS Research Seminar und IIS Project Seminar sind: Seminararbeit, Projektarbeit /-bericht, Diskussionsbeitrag, Präsentation, sowie Kombinationen derselben. ³Im Übrigen gilt für die Foreign Language Skills und das Studium Generale, dass für aus anderen Fakultäten importierte oder im Ausland absolvierte Module bezüglich Art und Umfang der Prüfungen die **Prüfungsordnung** des jeweiligen Faches bzw. der Hochschule im Ausland gelten. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.“

5. In § 7 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die zehnte Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.“

6. Die Tabelle in der Anlage erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Customized introduction to International Information Systems (management I und II oder informatics I und II) (15 ECTS)												
Management I (10 ECTS)												
Foundations of international management I	vgl. FPO MSc IBS					5	5				vgl. FPO MSc IBS	1
Foundations of international management II	vgl. FPO MSc IBS					5	5				vgl. FPO MSc IBS	1
Management II (5 ECTS)												
Management II	Business strategy	2	2			0-5	0-5				Klausur (60 Minuten)	1
	oder											
	Global operations strategy	4				0-5	0-5				Klausur (60 Minuten, 50 %) und Präsentation (50 %)	1
	oder											
Global retail logistics		2				0-5	0-5				Klausur mit MC (60 Minuten)	1
Informatics I (10 ECTS)												
Introduction to Computer Science	Introduction to Computer Science	4	2	2		10	10				Klausur (120 Minuten)	1
Informatics II (5 ECTS)												
Informatics II	Konzeptionelle Modellierung	2	2			5	5				gem. FPO BSc. Informatik	1
Information Systems (30 ECTS) ¹⁾											vgl. § 4 Abs. 2	
Modulbereich: Data & Knowledge – Information systems						5-20	5	0-15				1
Modulbereich: Digital Business – Information systems						5-20	5	0-15				1
Modulbereich: Architectures & Development – Information systems						5-20		5	0-15			1
Extension courses						0-10		0-10				1
Study Abroad courses						0-10			0-10			1
Informatics (30 ECTS) ¹⁾											vgl. § 5 Abs. 2	
Modulbereich: Data & Knowledge – Informatics						5-20	5	0-15				1
Modulbereich: Digital Business – Informatics						5-20		5	0-15			1
Modulbereich: Architectures & Development – Informatics						5-20		5	0-15			1
Extension courses						0-10		0-10				1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Study Abroad courses						0-10			0-10			1	
Interdisciplinary Qualifications (15 ECTS) ²⁾											vgl. § 6 Abs. 4		
Foreign Language Skills						0-5		0-5				1	
Studium Generale						0-5		0-5				0	
IIS Research Seminar						0-5			0-5			1	
IIS Project Seminar						0-10			0-10			1	
Master thesis (30 ECTS)													
Master thesis						30	30	30	30	30		Master thesis	1
Summe SWS (mind.) und ECTS:		24	10	4	10		120	30	30	30	30		
		48											

¹⁾ Innerhalb des Wahlpflichtbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.

²⁾ Auswahl von Modulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß § 6 und Modulhandbuch. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Juni 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 22. September 2021.

Erlangen, den 22. September 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 22. September 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. September 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. September 2021.